Erstattungsantrag Fahrtkosten für Bundesfreiwillige

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Seminarende im LV WL eingegangen sein.

DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V. z.Hd. Frau Hilz Sperlichstraße 25 48151 Münster

Name,Vorname der/des Bundesfreiwilligen		Einsatzstelle	
Freiwilligenkennung (Bundesfreiwilligendienst) oder Geb. Datum			
Abrechnung für den Seminarbesuch (am, vom – bis)			
Name des Bildungszentrums			
Antrag (von der / dem Bundesfreiwilligen auszufüllen)		Berechnung (von der Einsatzstelle auszufüllen, sofern sie in Vorleistung geht))
1. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Originalbelege beifügen)			
Fahrausweis	€	Fahrtkosten	€
Fahrausweis	€	Fahrtkosten	€
2. Benutzung eines Kraftfahrzeuges (z.B. PKW / Motorrad) für Hin- und/oder Rückreise			
Entfernung Dienstort oder Wohnung zum Seminarort		Fahrtkosten	€
Hin- und/oder Rückreise insgesamt: (KFZ-Kennzeichen angeben): km x 0,20 € =	€		
<u> </u>		:>	
3. Anderer Reiseverlauf (z.B. unterschiedliche Hin und Rückreise)			
Erläuterungen (ggf. weiteres Blatt verwenden)			
4. Kosten für Sonstiges (Belege beifügen)			
	€		€
	€		€
Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Datum, Unterschrift		Gesamtsumme der Kostenerstattung	
Battani, Ginordanin			€
Betrag erhalten (soweit die Einsatzstelle in Vorleistung geh	nt)	Sachlich und rechnerisch richtig	
Datum, Unterschrift	,	Datum, Unterschrift	
Bankverbindung (bitte vollständig und deutlich ausfüllen)		Rückerstattung an:	
Kontoinhaber:		Kontoinhaber:	
Name der Bank und Ort:		Name der Bank und Ort:	
IBAN:		IBAN:	
BIC:		BIC:	
		Verwendungszweck:	

Stand: 01.07.2013

Hinweise zur Erstattung der Fahrtkosten zu Seminaren an Bildungszentren

Aufgrund einer Veränderung der Richtlinien zu § 17 BFDG, die am 01.01.2013 in Kraft getreten ist, werden die Fahrtkosten für Bundesfreiwillige zu Seminaren an den Bildungszentren wie folgt abgerechnet:

- für alle Verträge, die vor dem 01. Januar 2013 von Freiwilliger/m und Einsatzstelle unterzeichnet wurden, gilt die bisherige Regelung zur Erstattung der Fahrkosten;
- für Verträge, die ab dem 01. Januar 2013 unterschrieben wurden, gilt die neue Regelung, dass **nur** die Fahrkosten für die Seminare zur politischen Bildung in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom Bundesamt erstattet werden.

Dem Erstattungsantrag sind in der Regel die **Originalbelege** beizufügen. Ist eine Rücksendung der Originalbelege erforderlich, ist dies auf dem Antrag zu vermerken. Sofern der Erstattungsantrag und die eingescannten Originalbelege als PDF per E-Mail vorgelegt werden, wäre dies auch ausreichend. Zur Beschleunigung der Abrechnung ist dem Antrag eine Kopie der Teilnahmebescheinigung des abzurechnenden Seminars beizulegen.

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Bei Reisen mit der Deutschen Bahn können alle Zugarten, aber **nur in der 2. Klasse**, genutzt werden.

Es sind zwei Verfahren der Erstattung denkbar: Die Einsatzstelle geht im Regelfall mit Rücksicht auf die Belange des/der Bundesfreiwilligen in Vorleistung und stellt dann einen Erstattungsantrag beim BAFzA unter Angabe einer Kontonummer und Bankleitzahl. Bei niedrigen Beträgen könnte die/der Bundesfreiwillige einen Erstattungsantrag direkt an das BAFzA einreichen.

Die benutzten Fahrkarten (Bahn, Bus, Straßen-/U-/S-Bahn) müssen der Fahrkostenabrechnung beigefügt werden.

Fahrten mit Auto oder Motorrad

Die grundsätzlich freie Wahl der Verkehrsmittel darf nicht zu wirtschaftlich unvertretbaren Ergebnissen führen. Daher kann die Einsatzstelle die Nutzung bestimmter Verkehrsmittel anordnen oder die Erstattung der Fahrtkosten entsprechend der Nutzung des wirtschaftlichsten Verkehrsmittels begrenzen. Erfolgt dies durch die Dienststelle nicht, wird bei Kfz-Benutzung (unabhängig von Besitzverhältnissen) eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 EUR je gefahrenem Kilometer, höchstens jedoch 150 EUR erstattet.

Bei Reisen zu Seminaren mit Kraftfahrzeugen ist eine Sachschadenshaftung seitens der Einsatzstelle oder des BAFzA **nicht** gegeben. Der Hinweis an die/den Bundesfreiwillige/-n ist vor Reiseantritt aktenkundig zu machen.

Taxikosten

Diese Kosten können nur aus triftigen Gründen anerkannt werden: kein ÖPNV vorhanden, Erkrankung.

Bahncard

Bundesfreiwillige können bei der Deutschen Bahn AG eine vergünstigte Bahncard 25 erwerben. Die Kosten hierfür können zur Erstattung dann geltend gemacht werden, wenn sie sich amortisiert haben.

Mitfahrer/Mitfahrerin

Da die Erstattung insgesamt nur der Fahrerin/dem Fahrer zusteht, können Mitfahrerinnen/Mitfahrer keinen Antrag auf Erstattung stellen.

Ausschlussfrist

Der Antrag muss spätestens 6 Monate nach Ende der Reise zur Erstattung im BAFzA eingegangen sein.

Stand: 01.07.2013